

Sonstige Dienstleistungen

Preis- und Konditionsverzeichnis für den von
Niedersachsen Ports GmbH Co. KG
bewirtschafteten Hafen in Emden
gültig ab dem 01.01.2019

Inhalt

I. Vermietung von Umschlagsgeräten	2
II. Lagergeld.....	4
III. Schlussbestimmung	6

I. Vermietung von Umschlagsgeräten

(1) Allgemeines zur Vermietung der Umschlagsgeräte

Niedersachsen Ports betreibt im Emdener Binnenhafen Umschlagsgeräte und einen Arbeitskran zur öffentlichen Nutzung. Im Außenhafen stehen RoRo-Anlagen, Ponton Nesserland und die RoRo-Rampe Dalbenliegeplatz Emspier für den Umschlag zur Verfügung. Für Umschlagsdienstleistungen stehen am Südkai die Brücke 11 und der Hafemobilkran LHM 420 zur Verfügung. Auf der Löschbrücke 1 im Ölhafen ist ein Arbeitskran installiert.

Das Mietentgelt für die Vermietung dieser Geräte berechnet sich abhängig von der Dauer der Benutzung bzw. dem Rollgeld und gemäß nachfolgenden Regelungen.

(2) Verrechnungssätze für die Nutzung

a) Brücke 11	316,00 € pro Einsatzstunde
b) Hafemobilkran LHM 420	357,00 € pro Einsatzstunde
c) Arbeitskran Löschbrücke 1	85,00 € pro Einsatzstunde
d) Ponton Nesserland	2,10 € pro Kraftfahrzeug PKW
e) RoRo-Rampe Dalbenliegeplatz	2,10 € pro Kraftfahrzeug PKW

Im Verrechnungssatz Buchstabe a) und b) sind die Kran-, Personal- und Betriebskosten enthalten, evtl. anfallende Zuschlagsentgelte sind in Punkt 3 ff. geregelt. Im Verrechnungssatz Buchstabe c) sind die Kran- und Betriebskosten enthalten, Bereitstellung von Bedienungspersonal wird gesondert berechnet und erfolgt auf Anfrage. Im Verrechnungssatz Buchstabe d) und e) sind nur die PKW Fahrzeuge enthalten. Bereitstellungen der RoRo-Anlagen für andere Nutzungen bzw. Fahrzeuge werden gesondert berechnet. Preisangabe erfolgt auf Anfrage.

(3) Zuschlagsentgelte für Umschlagstätigkeiten mit den am Südkai stehenden Krananlagen in der Nacht, an Samstagen, an Sonntagen sowie an Vorfeiertagen und Feiertagen

a) Für einen Umschlag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein Nachzuschlag in Höhe von 25,00 € pro Stunde erhoben. Der Zuschlag wird unbeschadet der nachfolgend genannten Zuschläge nach Buchstabe b) – d) erhoben.

b) Für einen Umschlag an Samstagen in der Zeit von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr wird ein Samstagszuschlag in Höhe von 25,00 € pro Stunde erhoben.

c) Für einen Umschlag an Sonn- und Feiertagen wird ein Sonntags- bzw. Feiertagszuschlag in Höhe von 65,00 € pro Stunde erhoben.

d) Für einen Umschlag am 24.12. und am 31.12. wird ab 06:00 Uhr ein Vorfeiertagszuschlag in Höhe von 25,00 € pro Stunde erhoben.
Beim Zusammentreffen der Zuschlagsentgelte gemäß Buchstabe b) – d) wird jeweils der höchste Zuschlag berechnet.

(4) Regelungen zur Mietzeit; Mindermengenaufschlag

a) Als Mietzeit gilt der Zeitraum von der Bereitstellung des Umschlaggerätes bis zur Beendigung des angemeldeten Umschlags. Die Bereitstellung beginnt mit der Inbetriebnahme des Gerätes.

b) Berechnet wird jede angefangene halbe Stunde.

c) Für eine Gesamteinsatzzeit von einer Stunde wird ein Mindermengenaufschlag von 50 % auf den Verrechnungssatz erhoben. **(gilt nur für den Umschlag am Südkai)**

d) Bei Umschlägen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen, Vorfeiertagen und Feiertagen werden mindestens 4 Kraneinsatzstunden für diese Schichten in Rechnung gestellt.¹ **(gilt nur für den Umschlag am Südkai)**

(5) Regelungen zur Bestellung und Fehlbestellung der am Südkai stehenden Krananlagen

a) Die Fehlbestellung eines Umschlagsgerätes wird mit einem Entgelt von 250,00 € berechnet. Eine Frühschicht² muss bis spätestens 16:00 Uhr des vorherigen Tages abbestellt werden, eine Spätschicht³ bis spätestens 10:00 Uhr desselbigen Tages.

b) Die Fehlbestellung einer Nachtschicht⁴ wird mit einem Entgelt von 500,00 € berechnet, wenn die Abbestellung nicht bis spätestens 10:00 Uhr desselbigen Tages erfolgt ist.

c) Die Fehlbestellung einer Schicht an Samstagen, Sonntagen, Vor- und Feiertagen wird mit einem Entgelt von 500,00 € berechnet, wenn die Abbestellung nicht bis spätestens 14:00 Uhr des vorherigen Werktags erfolgt ist.

d) Zusätzlich zur telefonischen Mitteilung hat eine formlose Mitteilung über Email (kranbetrieb-emden@nports.de) oder Fax (Südkai 04921- 897406) zu erfolgen.

1 Beispiel: Bei einem Umschlag mit der Brücke 11 von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr werden aufgrund der Mindestabnahmeregulation aus Punkt 4 d) 2.528 € in Rechnung gestellt (4 x 316,00 € für die Zeit von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr und 4 x 316,00 € für die Zeit von 22:00 Uhr bis 01:00 Uhr), zzgl. Nachtzuschlag für die Zeit von 22:00 Uhr bis 01:00 Uhr.

2 Eine Frühschicht entspricht einem Umschlag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

3 Eine Spätschicht entspricht einem Umschlag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

4 Eine Nachtschicht entspricht einem Umschlag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

(6) Greifer- und/oder Hakenwechsel

Für Greifer und/oder Hakenwechsel die während eines Umschlags erforderlich sind wird ein Zusatzentgelt in Höhe von 200,00 € erhoben.

(7) Kran- und Umschlagsplanung

Die Ein- bzw. Zuteilung der Krananlagen am Südkai wird ausschließlich durch den Disponenten von Niedersachsen Ports vorgenommen.

Die Benutzungsbedingungen für Kran- und Hafenumschlagsanlagen sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den örtlichen Hafenverordnungen (HVO) geregelt.

II. Lagergeld

Für die Lagerung von Gütern auf freien Lagerflächen, sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach der in Anspruch genommenen Fläche (min. 100 qm) zu zahlen.

(1) Lagergeld Südkai

1. Für das Lagern von Gütern je angefangener Kalenderwoche

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) auf kaimnahen befestigten Flächen | 0,45 €/qm je angefangene 100 qm |
| b) auf befestigten Flächen, die nicht direkt an eine Kaje angrenzen | 0,35 €/qm je angefangene 100 qm |
| c) auf unbefestigten Flächen | 0,10 €/qm je angefangene 100 qm |

Es wird ein Mindestsatz in Höhe von 50,00 € erhoben.

2. Vorstaugüter sind für die Dauer von 14 Tagen vom Lagergeld befreit, sofern diese mit Krananlagen von NPorts verladen wurden/ werden.

3. Im Bereich der kaimnahen Flächen erhöht sich das Lagergeld nach 3 Monaten Lagerung um 10 %, anschließend alle 4 Wochen um weitere 10 %.

(2) Lagergeld sonstige Flächen

1. Für das Lagern von Gütern je angefangener Kalendermonat

- | | |
|------------------------------|---------------------------------|
| a) auf befestigten Flächen | 0,70 €/qm je angefangene 100 qm |
| b) auf unbefestigten Flächen | 0,40 €/qm je angefangene 100 qm |

Es wird ein Mindestsatz in Höhe von 50,00 € erhoben.

2. Für das Lagern schwimmfähiger Güter und Gegenstände im Wasser

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| je angefangenen Kalendermonat | 0,75 €/qm |
| mindestens jedoch | 50,00 € |

(3) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Niedersachsen Ports weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des lagernden Benutzers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden. Wenn die Lagerdauer nicht nachgewiesen werden kann, wird diese nach billigem Ermessen durch Niedersachsen Ports bestimmt.

Ist der lagernde Benutzer unbekannt, hat er Niedersachsen Ports die Kosten seiner Ermittlung in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Lagernder Benutzer im Sinne dieser Klausel ist jede natürliche oder juristische Person, mit der ein Vertragsverhältnis über die Benutzung unserer Häfen oder Einrichtungen zum Lagern besteht, oder die unsere Häfen oder Einrichtungen auf jede sonstige Weise zum Lagern nutzt.

Auf sonstige Weise zum Lagern nutzt unsere Häfen, wer als juristische oder natürliche Person, entweder die Güter tatsächlich gelagert hat und/ oder die Lagerung in Auftrag gegeben hat. Lagernder Benutzer ist auch der Eigentümer der eingelagerten Güter. Der Einlagernde, der Auftraggeber und der Eigentümer haften für die Kosten der Lagerung, Umlagerung, Entfernung und das erhöhte Lagergeld als Gesamtschuldner.

2. Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf der Grundlage dieses Verzeichnisses mit dem Nutzer ein befristeter Mietvertrag für die Dauer von längstens 12 Monaten geschlossen werden. Näheres auf Anfrage.

3. Die Zuweisung einer Lagerfläche erfolgt ausschließlich zum Eigengebrauch.

4. Auf Anfrage können Lagerflächen für eine bestimmte Dauer gegen Entgelt reserviert werden.

III. Schlussbestimmung

Dieses Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Preis- und Konditionsverzeichnis für den von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Hafen in Emden, gültig vom 1. Januar 2018, aufgehoben.